

## Beschwerdeordnung

Bei Beschwerden gegen Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie allen anderen im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist wie folgt vorzugehen:

I. Anonyme Zuschriften werden weder zur Kenntnis genommen noch als Beschwerde bearbeitet. Telefonische Beschwerden gelten als nicht formgerecht. Zuschriften, die ausdrücklich als vertraulich deklariert sind und deren Absender nicht genannt werden wollen, werden weder bearbeitet noch als Beschwerde zur Kenntnis genommen.

II. Der Eingang der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer durch den Generalvikar schriftlich bestätigt.

Erweist sich die Beschwerde als offenkundig unbegründet, kann der Generalvikar den Vorgang einstellen. Dies ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

Andernfalls wird die Beschwerde in vollem Umfang vom Generalvikar dem Beschwerten mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer festgesetzten Frist überstellt.

Nach Eingang der Stellungnahme des Beschwerten nimmt der Generalvikar eine Bewertung der Sachlage vor, die er dem Beschwerdeführer und dem Beschwerten schriftlich mitteilt.

III. Ergibt sich aus dem Beschwerdevorgang für den Generalvikar die Notwendigkeit, disziplinarische Maßnahmen gegenüber dem Beschwerten zu veranlassen, so gelten hierfür die cc. 1732 - 1752 CIC und die einschlägigen dienstrechtlichen Regelungen des kirchlichen Dienstes.

IV. Bei Beschwerden an andere Dienststellen wird analog verfahren.

V. Die Beschwerdeordnung tritt zum 1. Mai 1997 in Kraft.

Limburg, 01. April 1997

Az.: 565A/97/06/1



Dr. Günther Geis

Generalvikar